

# Merkblatt zur Verbraucherinsolvenz

Stand 01.04.2026

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Sie haben sich dazu entschlossen, ein Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiungsantrag durchzuführen. Hierzu möchten wir Ihnen zunächst gratulieren, denn dies ist der erste Schritt, um aus dem Schuldenturm zu gelangen.

Bereits seit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung (InsO) am 01.01.1999 können auch Privatpersonen eine Insolvenz durchführen, mit dem anschließenden Ziel der Restschuldbefreiung. Grundsätzlich unterscheidet man zwischen Verbraucher- und Regelinsolvenz.

Eine Verbraucherinsolvenz ist für Privatpersonen nur möglich, wenn

- Sie keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (d.h. die Verbraucherinsolvenz ist nur bei Arbeitnehmern, Rentnern, Sozialhilfeempfängern etc. möglich);
- Sie als ehemaliger Selbständiger überschaubare Vermögensverhältnisse haben und gegen Sie keine Forderungen aus einem Arbeitsverhältnis bestehen (§ 304 Abs. 1 InsO). Die Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn Sie als ehemaliger Selbständiger zum Zeitpunkt des Insolvenzantrages weniger als 20 Gläubiger (d.h. maximal 19 Gläubiger) haben (§ 304 Abs. 2 InsO).

Sofern Sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen, fallen Sie unter die Regelungen der Regelinsolvenz. Sollten Sie derzeit noch eine selbständige Tätigkeit ausüben, so ist für Sie ebenfalls das Verbraucherinsolvenzverfahren ausgeschlossen. Auch in diesem Fall ist für Sie die Regelinsolvenz anwendbar. Sofern Sie die Durchführung eines Regelinsolvenzverfahrens wünschen, bitten wir Sie, direkt mit unserer Kanzlei Kontakt aufzunehmen und einen Beratungstermin zu vereinbaren. Selbstverständlich ist auch im Rahmen eines Regelinsolvenzverfahrens grundsätzlich die Möglichkeit der Restschuldbefreiung gegeben.

Sofern Sie die obigen Voraussetzungen erfüllen, steht einem Verbraucherinsolvenzverfahren mit der anschließenden Restschuldbefreiung dem Grunde nach nichts mehr im Wege.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen diverse Verfahrensschritte vorgenommen werden. Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist komplex und für den Verbraucher oft auf Anhieb nicht

verständlich. Dieses Merkblatt soll Ihnen daher das System sowie die notwendige Hintergrundinformation für das Verfahren und unsere Tätigkeit verdeutlichen.

## **I. Ablauf des Verfahrens**

Zunächst möchten wir Ihnen den groben Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens darstellen:

Das Verbraucherinsolvenzverfahren kann in drei Stufen unterteilt werden:

1. Außergerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch
2. Gerichtliches Verfahren
  - a) Schuldenbereinigungsplanverfahren
  - b) Gerichtliches Eröffnungsverfahren
3. Wohlverhaltensphase mit Restschuldbefreiung

Im Einzelnen gestalten sich die Verfahrensabschnitte wie folgt:

### **1. Außergerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch**

Das Verbraucherinsolvenzverfahren beginnt regelmäßig mit dem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch. Im Rahmen dieser Stufe müssen Sie versuchen, sich mit den Gläubigern zu einigen. Dieser Einigungsversuch stellt eine zwingende Voraussetzung dar, um überhaupt einen Antrag bei Gericht auf Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens stellen zu können. Diese Stufe kann daher nicht übersprungen werden. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es unter anderem, die Gerichte zu entlasten. Denn möglicherweise gelingt der Einigungsversuch, so dass eine weitere Regelung nicht mehr notwendig ist. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsversuch wird in einem späteren gerichtlichen Insolvenzverfahren vom Gericht nur dann anerkannt, wenn das Scheitern des Versuchs von einer anerkannten Stelle bescheinigt wird. Anerkannte Stellen sind: anerkannte Schuldenberatungsstellen, Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare etc..

Um einen Schuldenbereinigungsplan erstellen zu können, ist es erforderlich, zunächst Ihre Gesamtschulden festzustellen. Hierzu benötigen wir von Ihnen eine Liste, auf der alle Ihre Gläubiger angegeben sind.

Es ist sehr wichtig, dass Sie die Gläubiger komplett mit Anschriften und deren Aktenzeichen, Kundennummer, Steuernummer etc. angeben. Dies erspart unnötige Nachfragen. Es ist vielen Gläubigern nicht möglich Auskunft zu geben, wenn kein Aktenzeichen angegeben wurde. Denken Sie nur an Firmen wie Vodafone oder Amazon. Ohne Kundennummer erhalten Sie von

diesen Gläubigern keine Auskunft. Werden Ihre Gläubiger von einem Anwalt oder Inkasso-Büro vertreten, so sollten Sie auch diese mit vollständiger Adresse in der Liste angeben. Auch hier benötigen wir jeweils das Aktenzeichen, unter dem Sie geführt werden.

Bitte berücksichtigen Sie, dass es in Ihrem eigenen Interesse ist, vollständige Angaben zu machen, denn umso schneller können wir tätig werden und umso näher rückt für Sie die Restschuldbefreiung.

Nachdem wir von Ihnen eine vollständige Liste erhalten haben, schreiben wir alle Gläubiger an und informieren diese zunächst von der beabsichtigten Verbraucherinsolvenz. Ferner bitten wir die Gläubiger, eine Forderungsaufstellung zu übersenden, aus der die Hauptforderung, Zinsen und Kosten hervorgehen (1. Gläubigeranfrage). Hierzu sind die Gläubiger gem. § 307 InsO verpflichtet.

Sobald wir alle Rückmeldungen der Gläubiger erhalten haben, werden wir Ihre Gesamtverbindlichkeiten berechnen. Eine solche Gesamtverbindlichkeitaufstellung kann beispielsweise wie folgt aussehen:

#### *Beispiel einer Gesamtverbindlichkeitaufstellung*

Nr.	Gläubiger	Vertreter	Hauptf.	Zinsen <sup>1</sup>	Kosten	Gesamt <sup>2</sup>	Quote <sup>3</sup>
1	Deutsche Postbank AG	Herrn Rechtsanwalt Muster	3.704,00	60,78	847,38	4.612,16	50,06
2	Deutsche Postbank AG	Herrn Rechtsanwalt Muster	1.685,70	38,39	483,60	2.207,69	23,96
3	Ford Bank		60,09	0,00	63,00	123,09	1,34
4	Finanzamt		250,57	1,97	61,55	314,09	3,41
5	Herr und Frau Muster		502,04	0,00	188,70	690,74	7,50
6	Muster GmbH & Co. KG		824,10	4,04	39,00	867,14	9,40
7	Gemeinde Mustertal		132,40	2,00	0,00	134,40	1,46
8	Fiat Bank		191,10	16,70	56,95	264,75	2,87
	<b>Gesamt in €</b>					<b>9.214,06</b>	

zu 1) Zinsen berechnet bis zum xxx

zu 2) alle Beträge in €.

zu 3) Quotenmäßige Beteiligung an der Gesamtverbindlichkeit

Nachdem wir mögliche Korrekturen von den Gläubigern erhalten haben, kann ein Vergleichsplan erstellt werden. Hierbei bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Den Gläubigern kann entweder ein fester Vergleichsbetrag oder eine Ratenzahlung auf 3 Jahre angeboten werden, analog dem gerichtlichen Insolvenzverfahren.

#### **a) Vergleichsplan mit festem Vergleichsbetrag**

Bei dem Vergleichsplan mit einem festen Vergleichsbetrag stellt der Schuldner den Gläubigern eine Vergleichssumme zur Verfügung und fordert im Gegenzug von den Gläubigern, dass diese auf die Restforderung verzichten.

*Beispiel:* Der Schuldner bietet z.B. 20 % der Gesamtforderungen als Vergleichsbetrag an. Schuldet er seinen Gläubigern insgesamt 100.000,00 €, so bietet er diesen insgesamt 20.000,00 € an. Dieser Vergleichsbetrag wird quotenmäßig auf alle Gläubiger verteilt. Je nachdem, mit welchem Anteil die Gläubiger an der Gesamtverbindlichkeit beteiligt sind, erhalten diese einen Anteil an dem Vergleichsbetrag. Gläubiger A ist mit seiner Forderung in Höhe von 40.000,00 € zu 40% an den Gesamtverbindlichkeiten in Höhe von 100.000,00 € beteiligt. Es werden 20.000,00 € angeboten. Insoweit erhält dieser Gläubiger 8.000,00 € (40 % von 20.000,00 €).

Der Vorteil eines solchen Vergleichsplanes ist, dass – sofern alle Gläubiger diesem zustimmen – Sie mit der Zahlung dieses einmaligen Betrages Ihre Schulden los sind. Der Nachteil ist, dass Sie zunächst einen solchen Betrag aufreiben müssen. Zum Teil stellen Mitglieder der Familie des Schuldners oder dessen Arbeitgeber als Arbeitgeberdarlehen einen Vergleichsbetrag zur Verfügung. Das Vergleichsangebot erfolgt bei einer Einmalzahlung selbstverständlich mit der Maßgabe, dass der Betrag nur dann zur Verfügung gestellt wird, wenn alle Gläubiger dem Vergleichsplan zustimmen. Sollten nur einige der Gläubiger dem Vergleichsplan zustimmen, so macht es wenig Sinn, diese auszubezahlen. Denn insoweit bleiben die übrigen Schulden bestehen und die zustimmenden Gläubiger werden bevorzugt.

#### **b) Vergleichsplan mit Ratenzahlungsangebot**

Sollten Sie den Gläubigern keinen festen Vergleichsbetrag anbieten können, so besteht die Möglichkeit, einen Vergleichsplan mit Ratenzahlungen vorzulegen. Dieser Vergleichsplan wird in Anlehnung an das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren von uns erstellt:

Im gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren hat der Schuldner drei Jahre sein pfändbares Einkommen an einen Verwalter abzugeben. Insoweit wird im Rahmen des außergerichtlichen Vergleichsplans das pfändbare Einkommen auf drei Jahre angeboten. Zur Verfahrensvereinfachung bieten wir den Gläubigern an, das pfändbare Einkommen jeweils ein Jahr lang auf einem Treuhandkonto zu sammeln und sodann eine jährliche Ausschüttung je nach quotenmäßiger Beteiligung des jeweiligen Gläubigers vorzunehmen. Nach Ende der drei Jahre verpflichten sich die Gläubiger im Gegenzug, auf die dann noch bestehenden Verbindlichkeiten zu verzichten. Dieses außergerichtliche Verfahren hat für Sie den Vorteil, dass Sie sich die Gerichtskosten, die möglichen Anwaltskosten für das Gerichtsverfahren und die Veröffentlichung sparen.

### **c) Reaktion der Gläubiger**

Wird der Vergleichsplan von allen Gläubigern angenommen, so haben Sie es schon in dieser Stufe geschafft. Die Gläubiger sind, je nachdem, ob eine einmalige Zahlung oder eine Ratenzahlung angeboten wurde, entsprechend zu bedienen.

Stimmen die Gläubiger dem außergerichtlichen Vergleichsplan nicht zu, so ist dieser gescheitert und es sind die Voraussetzungen für das gerichtliche Verfahren geschaffen worden. Ein Scheitern des Vergleichsplans ist auch dann anzunehmen, wenn sich ein Gläubiger auf den Vergleichsplan nicht gemeldet hat. Denn es kann den Gläubigern nicht unterstellt werden, dass sie mit dem Vergleichsplan einverstanden sind, wenn sie sich nicht "rühren". Ferner ist von einem Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs auszugehen, wenn ein Gläubiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführt, nachdem die Verhandlungen über eine außergerichtliche Schuldenregulierung aufgenommen wurden (§ 305a InsO).

## **2. Gerichtliche Verfahren**

Ist ein außergerichtlicher Vergleichsplan gescheitert, so können Sie beim zuständigen Insolvenzgericht einen Antrag auf Durchführung der Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung stellen. Zu beachten ist, dass dieser Antrag innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Scheitern des Vergleichsversuches zu stellen ist. Wurde die Frist versäumt, so müssten Sie den außergerichtlichen Vergleichsversuch nochmals durchführen.

Im Antrag auf Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens sind Sie verpflichtet, alle Ihre Vermögensverhältnisse zu offenbaren (Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Vermögens- und Einkommensverzeichnisses). Ferner haben Sie dem Insolvenzgericht den außergerichtlichen Vergleichsplan und die Gründe des Scheiterns darzustellen. Dem Gericht ist zudem erneut ein Vergleichsplan vorzulegen.

### **a) Schuldenbereinigungsplanverfahren**

Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens besteht die Möglichkeit nochmals einen Versuch einer Einigung mit allen Gläubigern zu unternehmen. Dieses "Vorverfahren" wird Schuldenbereinigungsplanverfahren genannt. Die Entscheidung darüber, ob nochmals ein Vergleichsversuch unternommen werden soll, fällt das Gericht. Ist das Gericht der Überzeugung, dass ein Schuldenbereinigungsplan von den Gläubigern voraussichtlich nicht angenommen wird, entfällt dieser Verfahrensschritt (§ 306 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Ist das Gericht der Auffassung, dass ein Schuldenbereinigungsplanverfahren erfolgreich sein könnte, so schickt es Ihren Antrag und den Vergleichsplan an alle Gläubiger mit der Aufforderung, innerhalb eines Monats mitzuteilen, ob dem Vergleichsplan zugestimmt wird. Im gerichtlichen Verfahren gilt die Besonderheit, dass sofern sich ein Gläubiger nicht innerhalb

dieses Monats meldet, dies als Zustimmung zum Vergleichsplan gilt. Sofern eine Minderheit von Gläubigern nach "Kopf und Zahl" (Minderheit von der Anzahl der Gläubiger und Minderheit von der Gesamtverbindlichkeitssumme) dem Vergleichsplan nicht zustimmt, kann das Insolvenzgericht die Zustimmung ersetzen. Haben alle Gläubiger dem Vergleichsplan zugestimmt, bzw. hat das Gericht die notwendigen Ersetzungen vorgenommen, so gilt der Vergleichsplan als angenommen und das Verfahren wird anhand dieses Planes weitergeführt. Die Zustimmung zum Vergleichsplan bzw. deren Ersetzung wird durch den gerichtlichen Feststellungsbeschluss dokumentiert. Ist das Schuldenbereinigungsplanverfahren jedoch gescheitert, so eröffnet das Gericht das Verbraucherinsolvenzverfahren.

### **b) Eröffnetes Insolvenzverfahren**

Im eröffneten Verfahren erfolgt eine Veröffentlichung unter [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de). Das Gericht bestellt mit dem Eröffnungsbeschluss einen Verwalter. Der Verwalter hat zunächst die Insolvenzmasse festzustellen. Im Rahmen eines Prüfungstermins erhalten alle Gläubiger die Gelegenheit ihre Forderungen anzumelden. Diese werden sodann vom Verwalter geprüft und im Prüfungstermin als begründet oder unbegründet vermerkt. Der Verwalter teilt dem Arbeitgeber des Schuldners mit, dass ab sofort das gesamte pfändbare Einkommen des Schuldners auf das Treuhandkonto zu zahlen ist. Wurden alle Forderungen der Gläubiger durch den Verwalter geklärt und konnte die gesamte Insolvenzmasse festgestellt werden, so erfolgt ein Schlusstermin. Im Rahmen dieses Termins hat der Verwalter einen Bericht abzugeben, in dem er die Vermögensverhältnisse des Schuldners darstellt und ein Verteilungsverzeichnis für die angesammelte Insolvenzmasse vorlegt.

### **3. Wohlverhaltensphase mit Restschuldbefreiung**

An den Schlusstermin schließt sich die restliche Zeit des Restschuldbefreiungsverfahrens an. Der Verwalter sammelt weiterhin das pfändbare Einkommen auf ein Treuhandkonto und schüttet es jährlich aus. Innerhalb der Wohlverhaltensphase verteilt der Verwalter die angesammelten Summen quotenmäßig auf die Gläubiger. Die drei Jahre beginnen mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei der Verteilung der Masse zieht der Verwalter zuvor seine Verwaltervergütung und die Gerichtskosten ab.

## **II. Worauf zu achten ist!**

### **1. Bürgen / Mitschuldner**

Bitte teilen Sie uns mit, ob hinsichtlich einer Forderung ein Mitschuldner bzw. ein Bürge besteht. In diesem Fall müssen diese Personen in dem Vergleichsplan mitberücksichtigt werden. Der zu erstellende Vergleichsplan muss auch für den Bürgen bzw. Mitschuldner wirken. Sollte eine

solche Person vergessen werden, so hätte dies zur Konsequenz, dass der Forderungsverzicht des Gläubigers nur im Verhältnis Gläubiger und Schuldner wirkt. Der Gläubiger würde sich nach Vergleichsabschluss an den Bürgen oder Mitschuldner wenden und diesen zur Zahlung des Restbetrages auffordern. Sofern dieser Zahlung erbringt, wird sich Ihr Bürge oder Mitschuldner unter Umständen wieder an Sie als Schuldner wenden. Ein Vergleich - allein mit dem Gläubiger - hätte Ihnen mithin keinerlei Nutzen gebracht.

## **2. Obliegenheiten während des Verfahrens**

Während eines Insolvenzverfahrens sind bestimmte Pflichten (sog. Obliegenheiten) zu erfüllen. Diese sind entscheidend dafür, dass am Ende die Restschuldbefreiung erteilt werden kann.

Zu den wichtigsten Obliegenheiten gehören:

- **Erwerbsobliegenheit**  
Sie müssen einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich aktiv um eine solche bemühen.
- **Abführung pfändbaren Einkommens**  
Der pfändbare Teil Ihres Einkommens wird an den Insolvenzverwalter abgeführt.
- **Mitwirkungs- und Auskunftspflichten**  
Sie sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu Ihrer finanziellen Situation zu machen.
- **Anzeige von Änderungen**  
Änderungen, z.B. beim Einkommen, Wohnsitz oder Arbeitgeber, müssen unverzüglich mitgeteilt werden.
- **Keine Benachteiligung von Gläubigern**  
Einzelne Gläubiger dürfen nicht bevorzugt behandelt werden.
- **Herausgabe von Vermögen**  
Vermögenswerte, die in die Insolvenzmasse fallen, müssen herausgegeben werden.

Die Einhaltung dieser Obliegenheiten ist Voraussetzung dafür, dass Sie am Ende des Verfahrens von Ihren restlichen Schulden befreit werden. Bei Verstößen kann die Restschuldbefreiung ganz oder teilweise versagt werden.

## **3. P-Konto**

Als Schuldner haben Sie möglicherweise schon mit diversen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Erfahrungen gesammelt. Eine dieser Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ist die Kontenpfändung. Jeder Gläubiger, der einen Titel (Vollstreckungsbescheid, Urteil, Steuerbescheid, notarielles Anerkenntnis etc.) hat, kann beim

Vollstreckungsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beantragen und mit diesem Ihr Konto pfänden. Eine Abschrift des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wird Ihnen zur Kenntnisnahme zugestellt. Die Bank ist als Drittschuldnerin verpflichtet, das Guthaben an den Gläubiger zu überweisen. Um Ihr Existenzminimum zu sichern, besteht für Sie die Möglichkeit, Ihr Konto in ein P-Konto umzuwandeln.

#### **4. Arbeitgeber**

Eine weitere Zwangsvollstreckungsmaßnahme ist die Lohnpfändung. Eine Lohnpfändung ist zwar kein Kündigungsgrund (Ausnahme: Arbeitsplatz an wirtschaftlichen Kernpunkten: z.B. Kassierer, Geschäftsführer, Prokurist etc.). Diese wird verständlicherweise jedoch nicht gerne von Arbeitgebern gesehen. Sie sollten daher frühzeitig Ihren Arbeitgeber über Ihre Schulden und drohende Lohnpfändungen aufklären. Dies ist für das Arbeitsklima wesentlich besser, als wenn Ihr Arbeitgeber erst über den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss von Ihren Schwierigkeiten erfährt.

#### **4. Kosten**

Für das gerichtliche Verfahren können unter Umständen die Kosten gestundet werden. Die Stundung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Ihr Vermögen reicht voraussichtlich nicht zur Deckung der Verfahrenskosten aus
- Es bestehen keine Versagungsgründe gem. § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Danach dürfen sich nicht rechtskräftig wegen einer Insolvenzstraftat gem. §§ 283 – 283c StGB verurteilt worden sein oder Ihnen gegenüber darf in den letzten 11 Jahren nicht die Restschuldbefreiung erteilt bzw. der Antrag versagt worden sein (§ 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO i.V.m. §§ 296, 297 InsO).

Die Stundung umfasst in diesem Fall die Kosten des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens, des Insolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens (§4a Abs. 1 Satz 2 InsO). Für jeden Verfahrensabschnitt erfolgt eine eigene Entscheidung über die Stundung (§ 4a Abs. 3 Satz 2 InsO).

Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, wesentliche Änderungen Ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich dem Gericht anzuzeigen. Bei einer Änderung der maßgebenden Verhältnisse kann das Gericht dann die Entscheidung über die Stundung und die eventuellen Monatsraten jederzeit ändern.

**Hinweis:** Die Angaben in diesem Merkblatt wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Dennoch kann für den Inhalt keine Gewähr übernommen werden.

Dieses Merkblatt kann selbstverständlich nicht alle Fragen beantworten, sollten Unklarheiten oder Fragen bestehen, so zögern Sie nicht, uns zu fragen.